

# Merkblatt

## zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Technologien für eine effiziente Kreislaufwirtschaft

Nach Teil II Nr. 1 der Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E) in Unternehmen gefördert werden. Im Rahmen der Umsetzung des Ressourcenwendepakets des Klimaplan Hessen wird die (Weiter-) Entwicklung neuer Sortier- oder Recyclingtechnologien sowie Technologien zur Erhöhung des Rezyklateinsatzes (unabhängig vom Material) unterstützt. Ziel ist es, den Übergang der Wirtschaft von der linearen hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Die Vorhaben sollen die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale des Standorts Hessen stärken und einen Beitrag zur Zielerreichung der Hessischen Innovationsstrategie<sup>1</sup> und des Klimaplan Hessen<sup>2</sup> leisten.

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowohl einzeln als auch im Verbund.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen auf dem Gebiet der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung im Sinne von Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die Einstufung der Vorhaben erfolgt unter Zugrundelegung des zum Projektabschluss angestrebten Technologiereifegrades (TRL). Die geförderten Vorhaben sollen mindestens einen TRL von 4 und höchstens einen TRL von 8 anstreben.

TRL-Skala <sup>3</sup>	Kategorie	Kriterien
1	Grundlagenforschung	Beobachtung des Funktionsprinzips
2	Industrielle Forschung	Beschreibung des technologischen Konzepts
3		Experimenteller Nachweis der Funktionstüchtigkeit

<sup>1</sup> [https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-11/2021\\_10\\_25\\_his\\_endversion.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-11/2021_10_25_his_endversion.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.klimaplan-hessen.de>

<sup>3</sup> In Anlehnung an KET-Strategie, Anhang 2.1 der Mitteilung der Kommission vom 26.0.6.2012, COM (2012) 341, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2012\)341&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2012)341&lang=de)

4		Technologievalidierung im Labor
5	Experimentelle Entwicklung	Technologievalidierung unter Einsatzbedingungen
6		Demonstration unter Einsatzbedingungen
7		Demonstration im Einsatz
8		Qualifizierung des gesamten Systems
9	Markteinführung	Nachweis des erfolgreichen Einsatzes

Förderfähige Kosten im Rahmen eines F&E-Vorhabens sind:

Personalkosten:

- Kosten für Personal mit Forschungs- & Entwicklungsaufgaben, technische Fachkräfte und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden.

Sachkosten:

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung. Wenn diese nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt die Wertminderung bei linearer Abschreibung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

Gemeinkosten:

- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

### **Was sind die Förderkonditionen?**

Zuwendungsfähig sind die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben nach Art. 25 Ziff. 3 Buchst. a, b, d und e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendung beträgt für industrielle Forschung bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei der experimentellen Entwicklung staffeln sich die maximalen Förderquoten wie folgt:

- bis zu 45 Prozent bei kleinen Unternehmen
- bis zu 35 Prozent bei mittleren Unternehmen
- bis zu 25 Prozent bei großen Unternehmen

Die Zuwendung für experimentelle Entwicklung kann sich unter Anwendung des Art. 25 Ziff. 6 Buchst. b Abs. i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung um zusätzlich 15 Prozent auf maximal 50 Prozent erhöhen, wenn in einem Verbundvorhaben eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, besteht, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet.

Ein geplantes Fördervorhaben sollte aus mindestens 100.000 Euro förderfähigen Kosten bestehen und maximal drei Jahre dauern. Die Förderung beträgt nicht mehr als 1 Mio. Euro pro Vorhaben.

## Wie läuft das Antragsverfahren?

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Die Prüfung und Entscheidung über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Das F&E-Vorhaben ist in einer Vorhabenbeschreibung auf Grundlage einer durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage als Anlage zum Antrag inhaltlich zu beschreiben.

Auf der Seite des [Technologieland Hessen](#) finden Sie weitere Informationen rund um das Förderprogramm sowie die für Sie passende Ansprechperson. Nutzen Sie gerne schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Beratung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.